

Thema: Neuregelung für Verkaufsgutscheine – Sicherheit für Ihre Buchhaltung

Seit Januar 2010 gibt es eine Neuregelung zur Fälligkeit der Umsatzsteuer beim Verkauf von Gutscheinen. Unterscheiden Sie dabei zwingend zwischen Leistungs- und Wert-Gutscheinen:



Sofortige Umsatzsteuerpflicht bei Leistungsgutschein

Beispiel: Sie verkaufen einen Gutschein über ein 3-Gänge-Menü für zwei Personen im Wert von 50,00 Euro.

Fälligkeit der Umsatzsteuer: Wenn Sie Leistungen und Produkte klar auf dem Gutschein angeben, wird die Umsatzsteuer **sofort fällig**.



Spätere Umsatzsteuerpflicht bei Wertgutschein

Beispiel: Sie verkaufen einen Gutschein im Wert von 50,00 Euro. Dieser Gutschein gibt keine konkrete Leistung und Produkte ihres Hauses an. Beim Einlösen kann der Gast mitbestimmen, welche Leistungen er wählt, z.B. Massage, Übernachtung, Dinner, hausgemachte Produkte.

Fälligkeit der Umsatzsteuer: Wenn Sie Leistungen und Produkte nicht deutlich auf dem Gutschein angeben, wird die Umsatzsteuer **erst bei Einlösen des Gutscheins fällig**.

Beachten Sie: Wenn Sie Ihre Gutscheine nicht an Ihre Buchhaltung weiterreichen, kann die Fälligkeit nicht beurteilt werden und die Umsatzsteuer ist sofort fällig.

- **Unsere Empfehlung:**
- Verlieren Sie keine Liquidität, reichen Sie immer Ihre Gutscheine an Ihre Buchhaltung weiter, damit diese richtig verbucht werden.

Lassen Sie Ihre Kasse prüfungssicher einrichten, um das Ergebnis auf dem Z-Bon zu dokumentieren.

Verbessern Sie Ihr Betriebsergebnis: Nicht eingelöste Gutscheine steigern nach 3 Jahren (gesetzliche Verjährungsfrist) ohne Umsatzsteuerpflicht den Ertrag.



Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen?

- Bitte sprechen Sie uns an!

Fon: 0391 – 598 07-0
info@gastrofib.de

Fax: 0391 – 598 07-99
www.gastrofib.de